

- (2) Bei der Prüfung, ob ein Preismißbrauch vorliegt, hat das Amt für Wettbewerbsschutz insbesondere zu berücksichtigen
- die Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten,
  - die Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne,
  - die Kostenentwicklung,
  - besondere Unternehmerleistungen,
  - besondere Marktverhältnisse.

Bei der Überprüfung der Kosten kann das Amt für Wettbewerbsschutz auch den Ausgangspreis (Preissockel) berücksichtigen.

(3) Stellt das Amt für Wettbewerbsschutz einen Mißbrauch fest, so strebt es mit den betroffenen Unternehmen einvernehmliche Regelungen an; diese bedürfen keiner besonderen Form. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, untersagt das Amt für Wettbewerbsschutz die Erhöhung ganz oder teilweise und verfügt eine Preissenkung.

(4) Die einvernehmliche Regelung oder der Entscheid sind in ihrer Gültigkeit zu befristen. Das Amt für Wettbewerbsschutz erklärt sie auf Antrag der betroffenen Unternehmen vor Fristablauf als hinfällig, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben.

#### §9

##### Maßnahmen bei staatlich festgesetzten Preisen

Ist der Minister für Wirtschaft oder ein anderer Minister gemäß § 3 für die staatliche Festsetzung der Preise zuständig, so hört er zuvor das Amt für Wettbewerbsschutz an, wenn ein Unternehmen Preiserhöhungen beantragt.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### §10

##### Schadenersatz, Mehrerlös und Geldbuße

(1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes vom Amt für Wettbewerbsschutz erlassene Verfügung verstößt, ist, wenn damit die Schädigung eines anderen verbunden ist, diesem schadenersatzpflichtig.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwedundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

#### Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

### Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise sind in Form von staatlichen Preisregelungen zu erlassen, sofern sich das Erfordernis hierzu entsprechend den im § 1 Abs. 2 des

(2) Hat ein Unternehmen fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine zur Verhinderung oder Beseitigung eines Preismißbrauchs erlassene Verfügung des Amtes für Wettbewerbsschutz verstoßen und dadurch einen Mehrerlös erlangt, so kann das Amt nach Eintreten der Unanfechtbarkeit der Verfügung das Unternehmen zur Abführung des erlangten Mehrerlöses verpflichten. Das Unternehmen hat den Mehrerlös an das Amt für Wettbewerbsschutz abzuführen. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Mehrerlös durch Schadenersatzleistung gemäß Abs. 1 oder durch Geldbuße gemäß Abs. 3 ausgeglichen ist.

(3) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen eine zur Verhinderung oder Beseitigung eines Preismißbrauchs getroffene Verfügung des Amtes für Wettbewerbsschutz kann eine Geldbuße bis zu 1 Million DM festgesetzt werden.

#### §11

##### Rechtsmittel und gerichtliche Nachprüfung

(1) Gegen Verfügungen des Amtes für Wettbewerbsschutz gemäß § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 10 Absätze 2 und 3 kann beim Minister für Wirtschaft Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet innerhalb von 30 Tagen abschließend.

(2) Nach der abschließenden Entscheidung des Ministers für Wirtschaft kann entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die gerichtliche Nachprüfung innerhalb der dazu bestimmten Frist bei dem für den Sitz des Amtes für Wettbewerbsschutz zuständigen Gericht beantragt werden.

#### §12

##### Folgeb Bestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister für Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

#### §13

##### Inkraftsetzung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Der § 3 Abs. 3 tritt zum Zeitpunkt der Bildung der Länderregierungen in Kraft.

Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — festgelegten Bedingungen ergibt.

(2) Staatliche Preisregelungen sind auch die weiterhin beizubehaltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Preise gemäß §2.

(3) Staatliche Preisregelungen können in Form von Rechtsnormen erlassen oder in Gestalt von staatlichen Einzelentscheidungen getroffen werden.

#### § 2

##### Beibehaltung von staatlichen Preisregelungen

(1) Staatliche Preisregelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die am 30. Juni 1990 geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Preise für Waren und Leistungen

— der Wasserwirtschaft,